

AMTSBLATT

1Z 20 532 B



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 7

03. Mai 2001

29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit der 7. Sitzung des Sozialhilfeausschusses und der 17. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur S. 21

Kreisangelegenheiten

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit der 7. Sitzung des Sozialhilfeausschusses und der 17. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit dem Sozialhilfeausschuss und dem Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur findet am

Dienstag, 08. Mai 2001, nachmittags 14.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Information über die Ergebnisse einer für den Landkreis Main-Spessart erstellten Sozialraumanalyse
2. Kurze Anfragen.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung der drei Ausschüsse vorbehalten.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2001 S. 21
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ S. 22
Änderung der Fleischhygienegebührensatzung – Anpassung an den neuen Tarifvertrag S. 23

in den Einnahmen und Ausgaben mit 158.258.367 DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.369.750 DM

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf **8.750.000 DM** und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Main-Spessart-Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen“ auf **500.000 DM** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.150.000 DM festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Main-Spessart-Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

A) Die Steuersätze (Hebesätze) für die gemeindefreien Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 450 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 320 v.H.

B)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt

78.007.031 DM

und wird gem. Art. 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt (Kreisumlage).

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen sowie von 80 v.H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahres 2000 erhoben.

Die Umlagegrundlagen wurden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelt und betragen für:

a)	Grundsteuer A	1.477.961 DM
b)	Grundsteuer B	14.828.427 DM
c)	Gewerbesteuer	69.883.000 DM
d)	Gemeinde-Einkommensteuerbeteiligung	67.719.045 DM
e)	Umsatzsteuerbeteiligung	6.596.316 DM
f)	80 v.H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2000	<u>20.906.952 DM</u>

insgesamt 181.411.701 DM

3. Die Kreisumlage wird von allen Teilen der Umlagegrundlagen mit dem gleichen Hundertsatz erhoben und gem. Art. 19 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 3 FAG auf

43,0 v.H.

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen/Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Main-Spessart-Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen“ wird auf 12.000.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Landkreis Main-Spessart
Karlstadt, 23.04.2001

gez.

Grein
Landrat

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Schreiben vom 28.03.2001, Az.: 230-1512.007/01

- a) die Genehmigung nach Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung für den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises Main-Spessart in Höhe von 8.750.000,00 DM und in den Vermögensplänen des Eigenbetriebs „Main-Spessart-Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen“ in Höhe von 500.000,00 DM sowie
- b) die Genehmigung nach Art. 61 Abs. 4 Landkreisordnung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Main-Spessart in Höhe von 3.150.000,00 DM

erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

10. bis 17. Mai 2001

beim Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt, Zimmer-Nr. 029 (Erdgeschoss –D–), während der Geschäftsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Landkreis Main-Spessart
Karlstadt, 23.04.2001

gez.

Grein
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung am 29.03.2001 beschlossene und vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 11.04.2001, Az. 210-863, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 KommZG folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.07.1995

§ 1

§ 8 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für jeden angeschlossenen und versorgten Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteil (früher selbstständige Gemeinde) einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Damit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Gemeinde Bischbrunn	2 Verbandsräte
Gemeinde Esselbach	3 Verbandsräte
Gemeinde Hafenlohr	2 Verbandsräte
Gemeinde Hasloch	1 Verbandsrat
Markt Kreuzwertheim	3 Verbandsräte
Stadt Marktheidenfeld	5 Verbandsräte
Stadt Rothenfels	1 Verbandsrat
Markt Triefenstein	2 Verbandsräte
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden – ist eine solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Marktheidenfeld, 20.04.2001

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Marktheidenfelder Gruppe

gez.

Dr. Scherg
Verbandsvorsitzender

Änderung der Fleischhygienegebühren- satzung – Anpassung an den neuen Tarif- vertrag

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392) und durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437)

erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren nach §§ 2, 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrolle, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen - einschließlich der Auslagen - (siehe Anlage 1 bzw. 2 Spalte 1). Sie betragen je Tier

ausgewachsene Rinder	4,500 ECU
Jungrind (Kalb bis unter 6 Wochen alt)	2,500 ECU
Einhufer	4,400 ECU
Schweine von weniger als 25 kg	0,500 ECU
Schweine von mehr als 25 kg	1,300 ECU
Schafe und Ziegen mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
Schafe und Ziegen mit 12 bis 18 kg	0,350 ECU
Schafe und Ziegen mit mehr als 18 kg	0,500 ECU
andere Paarhufer	4,500 ECU
Hauskaninchen	0,040 ECU
Wildkaninchen und Hasen	0,020 ECU
Haarwild	
- Wildwiederkäuer	
- mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
- zwischen 12 kg bis 18 kg	0,350 ECU
- mit mehr als 18 kg	0,500 ECU
- Wildschweine mit weniger als 25 kg	0,500 ECU
- Wildschweine mit mehr als 25 kg	1,300 ECU
- (2) Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 gemäß Anlage A Kapitel I Ziff. 4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit
 - a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
 - b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachtieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfällen, z. B. in älteren Betrieben;
 - c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z. B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
 - d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
 - e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
 - f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
 - g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989, (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute

Eine Arbeitsminute wird mit 0,5 ECU berechnet. Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten ergibt sich aus Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 a.

- (3) Wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Main-Spessart werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a i.V.m. Ziff. 5 a der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalgebühren nach Absatz 1 pro Tier je Minute der von der EG für diese Tierart angenommenen durchschnittlichen Untersuchungszeiten (Anlage 1 bzw. 2, Spalte 3), sowie die Aufschläge nach Absatz 2 (Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 a) je angefallene zusätzliche Minute (Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 6 b) wie folgt angehoben:
- a) Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (Anlage 1), wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 4,48 DM erhoben.
- b) Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind und hohe tägliche Schlachtzahlen gegeben sind (Anlage 2), wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 1,44 DM erhoben.
- (4) Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a, letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach den Absätzen 2 und 3
- a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr) bzw. in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen geschlachtet werden,
- b) oder wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden,
- jeweils um einen Aufschlag von 50 % erhöht.
- (5) Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.
- (6) Bei den Minuten/Arbeitsminuten in den Absätzen 2 und 3 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (2) Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 bzw. 2 Spalten 1 und 3 im Verhältnis 30

zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absätze 2 und 4 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2 Spalte 4 und Ziff. 1.2.
- (2) Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff. 3, Anlage 2 Ziff. 3 und Anlage 3 Ziff. 3.

§ 5

Gebühr für die Rückstandskontrollen

- (1) Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 ECU pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Anlage 1 bzw. 2 Spalte 2).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 bzw. 2, Spalte 4 und Ziff. 1.3.

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2 Ziff. 1.5.

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchst. b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Jede angefangene viertel Stunde wird mit 19,28 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 2.1).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb oder im Großmarkt sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Jede angefangene viertel Stunde wird mit 19,28 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 2.2).

§ 8

Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 3.

§ 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 5.
- (2) Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziff. 4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus der Anlage 1 bzw. 2, Spalte 4 und Ziff. 1.4.

- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach der Anlage 1 bzw. 2, Ziff. 4 erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 10 Wegegeld

Das bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach § 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 festzusetzende Wegegeld besteht aus dem Aufwand für das verwendete Verkehrsmittel und für die aufgewendete Zeit. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel und wird nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure abgerechnet. Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen in mehreren Betrieben veranlasst, wird es für jeden dieser Betriebe anteilig erhoben. Der Zeitaufwand wird nach den Personaldurchschnittskosten für das tätig gewordene Personal abgerechnet.

§ 11 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 13 Umrechnungsfaktor von ECU- bzw. Euro-Beträgen in Deutsche Mark

Soweit in der Satzung auf ECU-Beträge der Richtlinie 85/73/EWG Bezug genommen wird, gelten nachfolgende Umrechnungsmodalitäten:

- a) für die Zeit vom 1.12. bis 31.12.1998 wurde entsprechend Art. 7 Absatz 2 2. Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG der Durchschnittswert der für die jeweils am ersten Werktag im Monat September der Jahre 1995, 1996 und 1997 im Amtsblatt C veröffentlichten Umrechnungskurse zugrunde gelegt:
1995: 1,88621 DM
1996: 1,90311 DM
1997: 1,97132 DM
Durchschnittswert: 1,9202 DM.
- b) Ab dem 1.1.1999 wurde gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jede Bezugnahme auf ECU durch den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Für die Umrechnung des Euro in DM wurde der Umrechnungskurs von 1,95583 DM zugrunde gelegt.

§ 14 Verweisungen auf Rechtsvorschriften Anpassung an Tarifentwicklungen

- (1) Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach Inkrafttreten neuer Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen, in Einfuhruntersuchungsstellen und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wird diese Satzung entsprechend angepasst.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Karlstadt, den 30.04.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.